

Christen / hinzunehmen dürffen. Welche Abgötterey gleichfals so tieff eingewurzelt gewesen / daß sie bey den ersten so genandten Christen noch lange im Schwange geblieben (i) So viel mag genung seyn von den Heydnischen Götzen / denen die Einwohner dieser und ander benachbarten Lande mit solcher Müh und grossem Fleiß gedienet haben / daß zu wünschen wäre gewesen / ihre Nachfolger / die Christen / hätten den wahren Gott mit gleichem Euffer an solchen Orten verehret / woraus sie diese Abgötter vertrieben haben; Gewiß es würde besser in den folgenden Zeiten um sie gestanden seyn / als wir leyder! hernach vernehmen werden.

§. IX. Wie nun die Heyden insgesammt ihren Götzen auch auff gewisse Art gedienet haben / ihre Gunst und Gnade dadurch zu erlangen / so muß ich von solchem Götzen-Dienst noch etwas zur Erläuterung beybringen / damit der Greuel solcher groben Abgötterey / womit die Länder verunreiniget worden / desto klärer erscheinen möge. Das meiste kam hierbey auff die Pfaffen an / von welchen sie glaubten / daß sie um alle Heimlichkeiten der Götter wüßten / und also alles / was sie sagten / als das grosse Gesetz annahmen. (a). Denn so mächtig war der Aberglauben in ihrer Blindheit / daß sie sich dabey vor keinem Betrug noch Lügen fürchteten. Alles was sie anfangen wolten / pflegten sie erstlich durchs Loß zu versuchen und aus der Vögel Geschrey und Flug zu erkundigen / obs wohl oder übel damit abgehen werde. Von den Wenden wurden in den mittlern Zeiten die Götzen vermittelst der Pfaffen um Rath gefragt / da sie denn mehrentheils eine Antwort erhielten / nachdem es diese listige Leute und Betrieger gut funden / und sich

(i) Circa an. Christi 1134. Vandali & Slavi, licet Christiani quidem nomen præ se ferrent, interim tamen adhuc lucos ac fontes idololatriæ colebant. Oskand. Hist. Eccl. cent. 12. p. 258. Conf. Adam. Brem. l. 1. Hist. Eccl. c. 6. Helmold. l. 1. c. 1. Arnkiel Cimbrisch. Heyden Religion c. 19.

(a) Hieher gehöret des Tuiskonis Gesetz, das er den Priestern zum größten Ansehen verordnet, daß sie alle Criminalia verwalten und alle Urthel verfassen solten: Sacerdotibus tantum permissum animadvertere, vincere, verberare, non quasi in pœnam aut Ducis jussu, sed veluti DEO imperante, wie beyrn Goldasto Constit. Imper. lib. un. p. 1. zu sehen ist.